

Einwohnerdienste

Hauptstrasse 42
5737 Menziken
062 765 78 78
einwohnerdienste@menziken.ch
www.menziken.ch

Verlängerung der Ausländerbewilligung

1. Ablauf

- Zweieinhalb Monate vor Ablauf der Bewilligung erhalten ausländische Staatsangehörige vom Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Verfallsanzeige zugestellt.
- Die Verfallsanzeige muss von der ausländischen Person vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Anschliessend ist die Verfallsanzeige spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewilligung **persönlich** bei den Einwohnerdiensten einzureichen.
- Die Einwohnerdienste prüfen die Verfallsanzeige und leiten diese an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) weiter. Das MIKA prüft, ob die ausländische Person die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt.
- Gegebenenfalls versendet das MIKA einen Termin für die Erfassung des Gesichtsbildes und der Unterschrift im Ausweiszentrum Aargau in Aarau.
- Das MIKA stellt anschliessend den verlängerten Ausländerausweis den Einwohnerdiensten zu. Die Einwohnerdienste fordern die ausländische Person auf, den Ausländerausweis unter Erstattung der Gebühren abzuholen.

2. Benötigte Unterlagen

2.1. Verfallsanzeige einreichen

Zusätzlich zur vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verfallsanzeige benötigen wir Ihren Reisepass oder Ihre Identitätskarte (nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen möglich).

2.2. Ausländerausweis abholen

Damit wir Ihre neue Bewilligung aushändigen können, benötigen wir Ihren alten Ausländerausweis. Die Gebühr kann vor Ort bar oder mit Karte bezahlt werden.

2.3. Ausländische Personen mit Bewilligung L oder G

Ausländische Staatsangehörige mit Kurzaufenthaltsbewilligung L reichen statt der Verfallsanzeige den neuen, gültigen Arbeitsvertrag ein.

Ausländische Staatsangehörige mit einer Grenzgängerbewilligung G setzen sich direkt mit dem Arbeitgeber in Verbindung.

3. Erteilung Niederlassungsbewilligung C

3.1. EU/EFTA-Staatsangehörige

Die Niederlassungsbewilligung kann bei einem Teil der EU/EFTA-Staatsangehörigen erteilt werden, wenn sich eine ausländische Person aus einem solchen Staat seit mindestens 5 Jahren beziehungsweise bei den Angehörigen der übrigen EU/EFTA-Staaten seit mindestens 10 Jahren mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat.

Es dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) vorliegen.

3.2. Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren.

Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten von Schweizern oder Niederlassern, die bereits seit 5 Jahren im Besitz der Niederlassung sind, Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Falls Sie die Überprüfung auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wünschen, ist auf der Verfallsanzeige ein entsprechender Vermerk zu machen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amts für Migration und Integration:



Weitere Informationen: Erteilung Niederlassungsbewilligung

4. Anspruch auf Gebührenerlass

Ausländische Staatsangehörige, die Sozialhilfe beziehen, haben Anspruch auf Erlass der Gebühren, sofern die Gebühr mindestens CHF 100.00 beträgt.

Auf der Verfallsanzeige ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

5. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
- Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP)